




Märker Zement GmbH Harburg

**Vermerk über die Prüfung der
Erlangung begrenzter Sicherheit über
Nachhaltigkeitsinformationen**





Märker Zement GmbH Harburg

**Vermerk über die Prüfung der
Erlangung begrenzter Sicherheit über
Nachhaltigkeitsinformationen**

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Nachhaltigkeitsbericht – Märker-Gruppe 2021
- Anlage** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen

An die Märker Zement GmbH, Harburg

Wir haben die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Nachhaltigkeitsbericht in der diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügten Fassung der Märker Zement GmbH, Harburg, (im Folgenden: „Märker“), für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Bericht“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter von Märker sind verantwortlich für die Aufstellung des Berichts in Anlehnung an die im Deutschen Nachhaltigkeitskodex genannten Grundsätze (im Folgenden: „DNK-Kriterien“) sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben. Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungs-urteil mit begrenzter Sicherheit über die mit dem „√“ gekennzeichneten Angaben im

Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt.

Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 nicht in Anlehnung an die relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Bericht
- Zeitliche Einteilung der durchzuführenden Prüfungshandlungen
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Einzelfallprüfungshandlungen im Zusammenhang mit konkreten Mengenangaben im Nachhaltigkeitsbericht

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Anlehnung an die relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Märker geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Märker durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Märker über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Im Übrigen sind für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit die als Anlage 2 diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

München, den 18. August 2022

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)



Frank Stahl, Aug 26,2022 06:08:44 AM UTC

Stahl
Wirtschaftsprüfer



Klaus ROBERT ROMAN Biersack, Aug 24,2022 01:59:51 PM UTC

Biersack
Wirtschaftsprüfer

Nachhaltigkeitsbericht – Märker-Gruppe 2021



Die Märker-Gruppe ist ein zuverlässiger, unabhängiger und regionaler Partner für die Bauwirtschaft und Industrie. An über 40 Standorten werden mit modernster Anlagentechnik und energieeffizienten Prozessen hochwertige Produkte der Geschäftsfelder Zement, Kalk, Transportbeton, Betonfertigteile sowie Kies & Sand für unsere Kunden hergestellt. Dabei legt das Unternehmen großen Wert auf ressourcenschonendes, umweltbewusstes und nachhaltiges Handeln, welches ebenfalls durch eine bewusste umweltschonende Rohstoffgewinnung unterstützt wird.

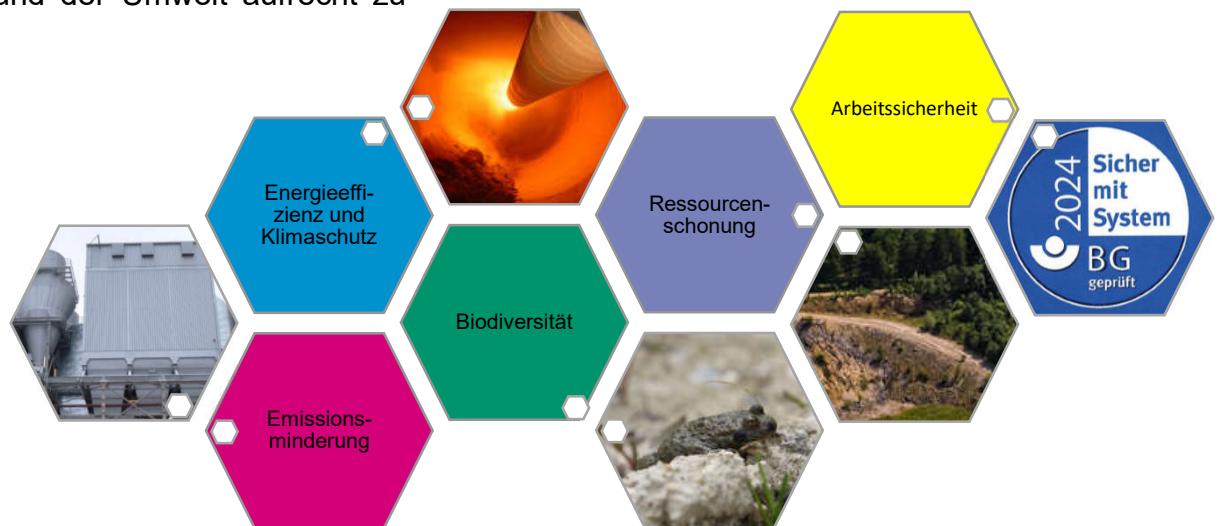
Ein nachhaltiges Unternehmen zu sein bedeutet für Märker dabei, das Gleichgewicht zwischen den Interessen des Unternehmens und den Bedürfnissen sowie Anliegen der Mitarbeiter, der Nachbarschaft, der Behörden und der Umwelt aufrecht zu erhalten.

Seit Generationen nehmen wir diese Verantwortung wahr.

Um die Bedeutung des Umweltbewusstseins hervorzuheben, berichtet die Märker-Gruppe regelmäßig in Form eines Nachhaltigkeitsberichtes, welcher sich an dem deutschen Nachhaltigkeitskodex DNK orientiert.

Die Berichterstattung bezieht sich auf die Herstellung von Zement an den Standorten Harburg und Lauffen und in Teilbereichen auf die Rohstoffgewinnung des Kieswerks und Transportbetonproduktion.

Unsere Nachhaltigkeitsstrategie für die Herstellung von Zement, Transportbeton und der Rohstoffgewinnung Kies basiert auf den Handlungsfeldern:



Emissionsminderung – Zementwerk Harburg

Das Ziel der Märker-Gruppe ist es Emissionen wie Staub, Lärm, Luftschadstoffe kontinuierlich zu reduzieren. Dabei werden jedes Jahr große Investitionen getätigt, um die Anlagen stets auf dem neuesten Stand der Technik zu halten. Auf den nächsten Seiten wird ein Einblick in Projekte in Zusammenhang mit der Minderung von Emissionen gegeben.

Ebenso wichtig wie die ständige Bemühung zur Emissionsminderung ist in diesem Zusammenhang auch die Überwachung der Emissionen nach dem Stand der Technik.



Viele Abgasbestandteile der Drehofenanlage werden mit modernen Messgeräten, die jährlich einer unabhängigen Kontrolle unterzogen werden, kontinuierlich überwacht. Die aktuellen Messwerte werden in Echtzeit in der ständig besetzten Leitwarte angezeigt. Dadurch ist das Personal immer über die aktuelle Abgaszusammensetzung informiert und kann sofort auf ungewöhnliche Situationen reagieren.

Sollte es zu einer Grenzwertüberschreitung kommen, so ist durch ein mit der Überwachungsbehörde abgestimmtes Kommunikationskonzept sichergestellt, dass diese innerhalb eines Werktages an das Landratsamt gemeldet werden. ✓

Abgasparameter, die nicht dauerhaft überwacht werden, sind jährlich an mehreren Tagen und in unterschiedlichen Betriebszuständen von einer unabhängigen, durch den Gesetzgeber bestätigten Messstelle zu messen. ✓

Darüber hinaus werden die weit über 100 Staubfilter, die überall im Werk zur Abluftreinigung eingesetzt werden, regelmäßig durch Betriebspersonal sowie eine unabhängige Umweltmessstelle überprüft.

Weitere Projekte der jüngsten Vergangenheit sind:

- Zur Reduktion von STAUB-Emissionen: Schlauchfilteranlage für Drehrohren 7[√] und Kohlemahlanlage;[√] Umrüstung Zementmühle 11 auf einen hochmodernen Sichter mit Schlauchfilter[√]
- Zur Reduktion von LUFTSCHADSTOFFEN: Umfangreiche Optimierung der SNCR-Anlage zur NO_x-Reduktion;[√] Neue Abgasmess- und Analysegeräte[√]
- Zur Reduktion von LÄRM: Lärmschutzwand;[√] Akustikwand Wärmetauscher; Schalldämpfer, Umrüstung der Fahrzeuge auf Rückfahrkamera[√] (anstatt "Rückfahrpiepser")

Abgasparameter	Messwert (JMW-2021)	Grenzwert
Staub	0,1 mg/m ³ [√]	10 mg/m ³ [√]
Stickoxide	196,6 mg/m ³ [√]	200 mg/m ³ [√]
Schwefeloxide	7,7 mg/m ³ [√]	50 mg/m ³ [√]
Quecksilber (VB)	0,0004 mg/m ³ [√]	0,03 mg/m ³ [√]
Quecksilber (DB)	0,007 mg/m ³ [√]	0,05 mg/m ³ [√]
Gesamt-Kohlenstoff	21,6 mg/m ³ [√]	65 mg/m ³ [√]
Kohlenmonoxid	1.995,0 mg/m ³ [√]	3.000 mg/m ³ [√]
Ammoniak	18,8 mg/m ³ [√]	25 mg/m ³ [√]

Erläuterung der Abkürzungen

JMW Jahresmittelwert der Messwerte

VB Verbundbetrieb: Betriebsart, in der das Abgas zur Rohmaterialtrocknung verwendet wird

DB Direktbetrieb: Betriebsart ohne Rohmaterialtrocknung

Die Jahresmittelwerte liegen deutlich unter den Grenzwerten.

Emissionsminderungsziele – Zementwerk Harburg

Stand 2021:

Abgasparameter	2021		Einheit
Staub	0,32	✓	mg/kg Klinker
Stickoxide	489,50	✓	mg/kg Klinker
Schwefeloxide	29,08	✓	mg/kg Klinker
Quecksilber	0,01	✓	mg/kg Klinker
Gesamt-Kohlenstoff	57,53	✓	mg/kg Klinker
Kohlenmonoxid	5.023,46	✓	mg/kg Klinker
Ammoniak	49,79	✓	mg/kg Klinker

Um künftig die Möglichkeit zu haben, noch umweltbewusster zu handeln, wird in einen neuen Ofen 8[✓] mit der allerneuesten Technik investiert. Wichtigste Neuerung zur Emissionsminderung ist die Tail-End-SCR-Anlage (selektive katalytische Reduktion) . Mit Hilfe eines Katalysators reagieren hier die Schadstoffe Stickoxide (NO_x) und Ammoniak (NH₃) zu Wasser und (H₂O) Stickstoff (N₂). Mit Hilfe der hochmodernen Anlage können auch zukünftige Emissionsgrenzwerte von Stickoxiden und Ammoniak sicher einhalten.

Durch die neue Ofentechnik werden außerdem die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) und anderer Kohlenstoffverbindungen deutlich reduziert.

Ziele für 2030 für das Zementwerk Harburg sind:

- Staub:** Halten des sehr guten Werts von weniger als 1 mg/kg Klinker durch konsequentes Kontroll- und Instandhaltungsmanagement am Gewebefilter der Ofenanlage ✓
- Schwefeloxide:** Minderung um 20 % ✓
- Stickoxide:** weiterhin sichere Einhaltung des Stickoxid-Emissionsgrenzwerts bei gleichzeitiger Verringerung des Ammoniakschlupfs durch Bau einer SCR- Anlage und damit Minderung der spezifischen Ammoniak-Emissionen pro kg Klinker um 20 %. ✓
- Kohlenmonoxid** Minderung um 30 % durch Modernisierung der Klinkerproduktion (< 1200 mg/m³) ✓

Emissionsminderung – Zementmahlwerk Lauffen



Als reines Zementmahlwerk wird Klinker angeliefert und in Lauffen zu Zement vermahlen.

Die besondere Lage am Neckar erlaubt die Zufuhr von weiteren Ausgangsstoffen, z.B. Hüttensand, über den Neckar.

Auf 2 Kugelmühen werden dann aus Hüttensand, Klinker und weiteren Zusatzstoffen hochwertige Zemente produziert.

Darüber hinaus werden die über 50 Staubfilter, die überall im Werk zur Abluftreinigung eingesetzt werden, regelmäßig durch Betriebspersonal überprüft.

Die drei größten Entstaubungen der ZM 3 / ZM 2 / SST werden kontinuierlich elektronisch überwacht.

Im Jahr 2018 wurde die Hüttensandtrocknung modernisiert. Die Trockentrommel sowie das Abluftgebläse und die Becherwerkschlote wurden ebenfalls erneuert. ✓

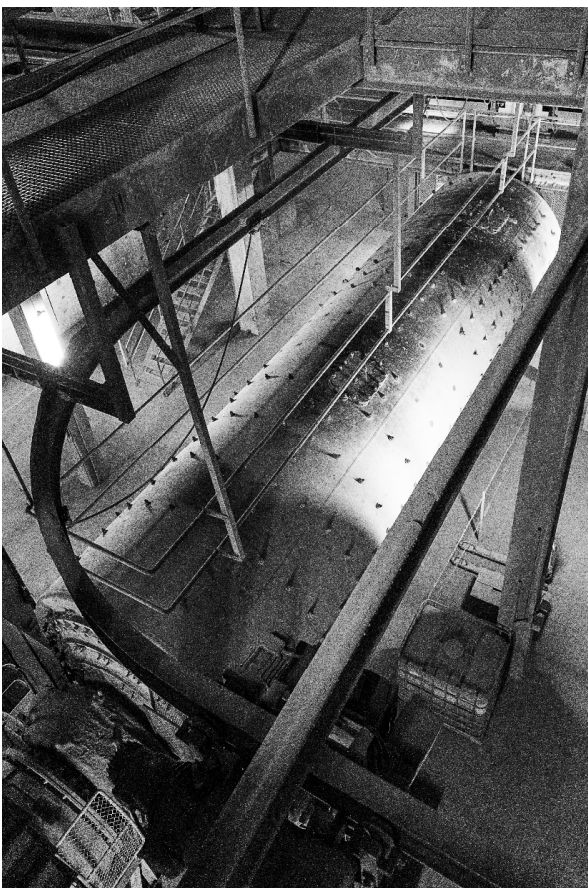
Ziel war eine Leistungserhöhung für den gestiegenen Verbrauch an Hüttensand zu erreichen, damit eine kontinuierliche Produktion der hüttensandhaltigen Zemente gewährleistet ist.



Emissionsminderungsziele - Zementmahlwerk Lauffen

Weitere Projekte der jüngsten Vergangenheit sind:

- Zur Reduktion von STAUB-Emissionen: Neue Schlauchfilteranlage für den Klinkertransport zur Zementmühle 3. ✓
- Zur Reduktion von LÄRM: Lärmschutztore bei der Zementverladung; Neue Schalldämpfer an den Zu- und Abluftöffnungen der Zementproduktionsanlagen und Entstaubungsanlagen. Umrüstung der Radlader auf Rückfahrkamera (anstatt "Rückfahrpiepser") ✓



Ziele für 2030 für das Zementwerk Lauffen sind:

- Staub:** Weiterhin die Entstaubung nach Stand der Technik betreiben. ✓
- Lärm:** Lärmquellen lokalisieren und nach Stand der Technik reduzieren. ✓



✓ Ausführungen zu Biodiversität - Zementwerk Harburg

Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen ist zweifellos zunächst mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden. Sie bietet aber auch einmalige Chancen für den Biotop- und Artenschutz durch Schaffung von Extremstandorten, die so in der Kulturlandschaft immer weniger vorkommen.

Die Aufgabe eines verantwortungsvollen abbauenden Betriebes ist es, ein Auge dafür zu haben, dass immer eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume vorhanden sind. Bevor alte Strukturen durch den fortschreitenden Abbau entfernt werden, wird darauf geachtet, vorhandene Strukturen behutsam zu manipulieren, zu fördern oder zu schützen, um Ausweichquartiere zu schaffen.

Durch diese Vorgehensweise in den Abbaustätten kann der Eingriff bereits während des Abbaus in weiten Teilen kompensiert werden. Die aktive Abbauphase hat damit einen höheren Naturschutzwert als die Folgenutzung nach Abbauende.



In den Abbaustätten der Märker Zement GmbH und Märker Kalk GmbH wird die Entwicklung großer Populationen gefährdeter Arten wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Ödlandschrecke oder Uhu beobachtet und geschützt. Vom Landesbund für Vogelschutz (LBV Bayern) erhielt die Märker Gruppe für ihre Bemühungen die Auszeichnung „amphibienfreundlicher Betrieb“.

Vom LBV begleitet, wird das Projekt „Management von Lebensräumen FFH-relevanter Amphibienarten in Rohstoffgewinnungsstätten“ durchgeführt mit Fokus auf der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Kreuzkröte (*Bufo calamita*; *Epidalia calamita*) durchgeführt. Erklärtes Ziel ist es, die bekannten und erfassten Vorkommen von der Gelbbauchunke und Kreuzkröte im Abbaubereich Steinbruch Harburg und Bräulesberg zu erhalten und ihre Bestände zu stabilisieren.

Dies geschieht durch Maßnahmen, die geeignete temporäre Fortpflanzungs- und Lebensstätten während des Abbaufortschritts generieren (z.B. Anlagen temporärer Kleingewässer).

✓ Ausführungen zu Biodiversität - Kieswerk Arnstadt

Durch die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt entstehen im Werk Arnstadt große Baggerseen. Diese sind als relativ große Einheiten nur wenig strukturiert und werden erst nach einiger Entwicklungszeit (z.B. durch sich bildende Schilfgürtel) interessant für zahlreiche Wasservögel. Unter den Amphibien sind diese Gewässer z.B. nur für Erdkröte und Teichfrosch am Standort interessant.

Auf den Rohböden um die Gewässer ist der Flussregenpfeifer ein regelmäßiger Gast und auch Brutvogel. Ebenfalls auf den Rohböden zu finden ist beispielsweise die Blauflügelige Sandschrecke, die auf der Roten Liste Deutschlands als stark gefährdet gelistet ist! Weitere Lebensräume, die durch natürliche Sukzession automatisch entstehen, sind die zahlreichen Ruderalflächen (ideal für zahlreiche Insekten) und Gehölzstrukturen (vor allem für zahlreiche gebüschbrütende Vogelarten wie z.B. den Neuntöter).



Neben den großen Baggerseen und den diversen Landlebensräumen, schaffen wir aktiv weitere Gewässerstrukturen und damit Lebensräume. So wurde beispielsweise am Baggersee 2 mittels eines schmalen Damms ein kleiner Gewässerteil komplett abgetrennt – hier haben sich Wasser- und Ufervegetation bereits so stark entwickelt, dass es wie ein natürlich entstandener Lebensraum wirkt. Um der Dynamik in der Kiesgewinnung Rechnung zu tragen und für zusätzliche Strukturen zu sorgen, schaffen wir „Natur auf Zeit“: Die so entstandenen Lebensräume nutzen der Natur und vielen Arten, können aber ebenso wieder „rückgebaut“ werden. Wir achten darauf, dass ähnliche Lebensräume erneut entstehen bzw. legen diese an. Damit sind nicht nur die Laichgewässer für die Amphibienarten gesichert, sondern auch die Fortpflanzungsgewässer der Libellen. So entstand an anderer Stelle z.B. dieser Tümpel.

Externe Unterstützung und gleichzeitig Werbung für Märker Kies:

Der Biologe des Unternehmerverbandes Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. betreut in Thüringen ein landesweites Amphibienschutzprojekt in Gewinnungsstätten der Steine- und Erden-Industrie und befährt regelmäßig den Tagebau um z.B. auf neu eingewanderte Arten reagieren zu können.

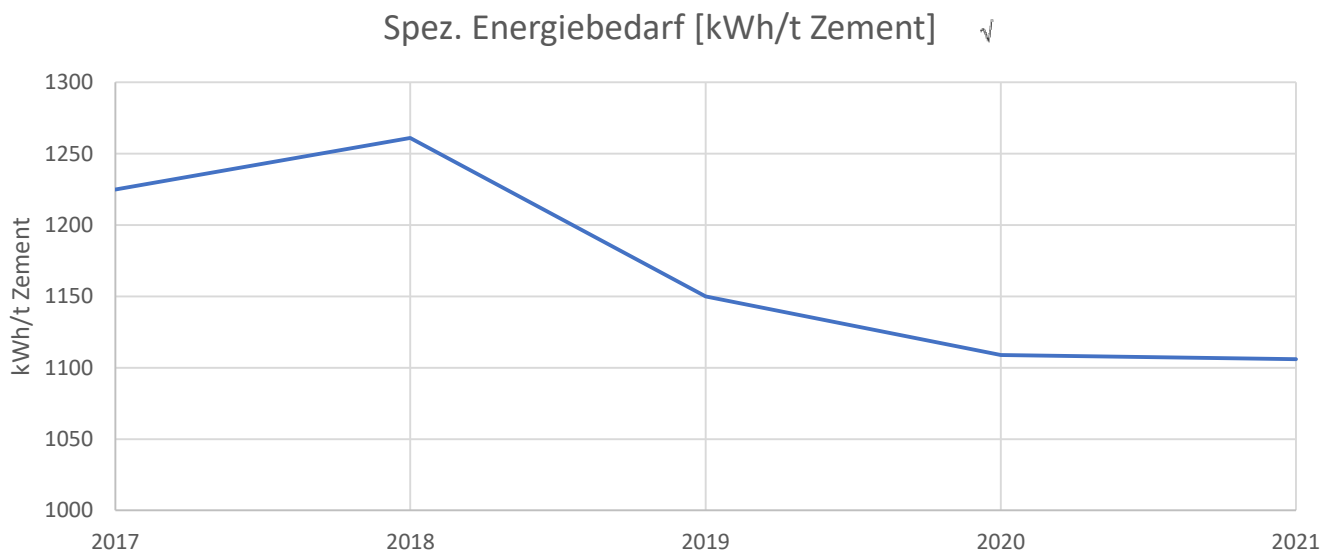
In diesem Jahr ist eine Projekt-Broschüre geplant, in der die teilnehmenden Werke auf einer Doppelseite dargestellt werden. Hier findet sich unser Werk sogar auf der Titelseite und unsere Molchtümpel sollen als Best Practice-Beispiel dienen (noch in Absprache).



Energieeffizienz und Klimaschutz – Energiebedarf Harburg

Um einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie zu gewährleisten hat die Märker Gruppe ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 für Zement und Kalk eingeführt und lässt die Wirksamkeit dieses Systems regelmäßig durch externe Gutachter prüfen. ✓

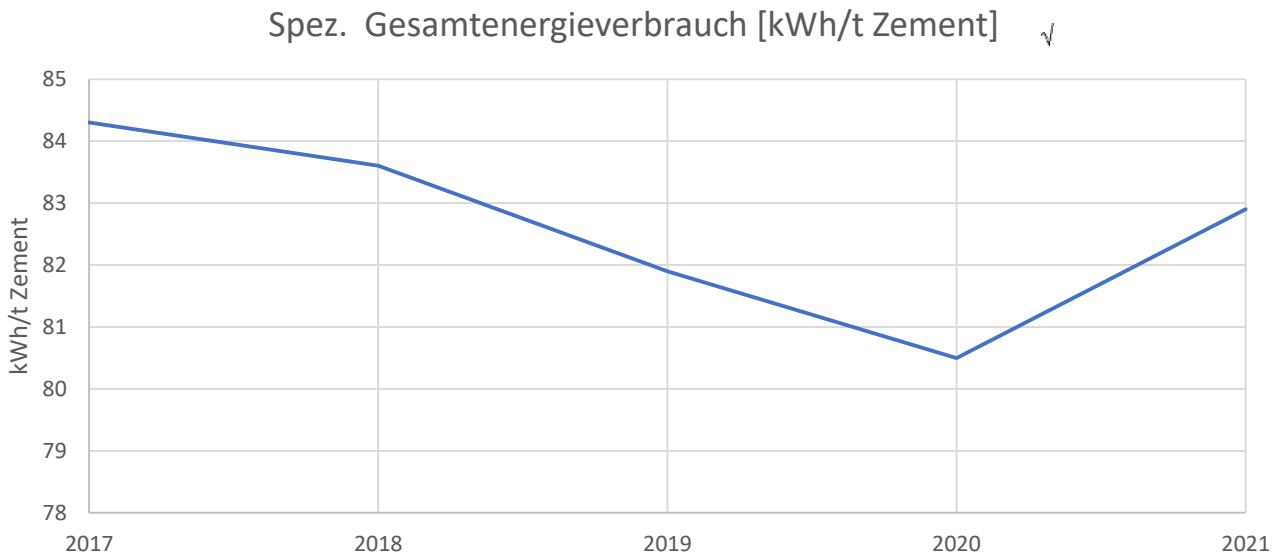
Sowohl die Energieeinsparung als auch die ständige Verbesserung der Energieeffizienz unserer Anlagen stehen bei der Märker Gruppe immer im Fokus.



Der jährliche Vergleich zeigt, dass die Fa. Märker Zement am Standort Harburg auf einem guten Weg ist und den Gesamtenergiebedarf seit 2017 stetig gemindert hat und nun auf einem gleichmäßig niedrigem Niveau liegt mit einer Einsparung von 10 % ggü. 2017. ✓



Für das Zementmahlwerk in Lauffen ergibt sich folgende Graphik:



Der Einsatz von fossilen Brennstoffen ist weiterhin notwendig zur Trocknung des Hüttensandes und für die Flurförderfahrzeuge in Lauffen. Bei Neubeschaffung letzteres wird zukünftig abgewogen, ob es Fahrzeuge mit elektrischen Antrieb gibt, die für den benötigten Zweck einsatzfähig sind.

Der spezifische Heizölverbrauch für die Trocknung des Hüttensandes ist stark beeinflusst von der Verfahrenstechnik sowie der Feuchtigkeit des Rohmaterials. Mit Umbau der Hüttensandtrocknung in 2018 konnte der Brennstoffeinsatz 2019 und 2020 reduziert werden. Es hat sich jedoch in 2021 gezeigt, dass durch den niedrigeren Heizölverbrauch und den damit niedrigeren Temperaturen in der Trockentrommel, es zur Wasserkondensation in den angeschlossenen Filtern gekommen ist. Daher musste die Temperatur in der Trockentrommel wieder erhöht werden, so dass hierdurch auch der Gesamtenergieverbrauch gestiegen ist, jedoch immer noch fast 2 %[✓] unterhalb des Jahres 2017 liegt.

Aktuell wird an einer Bypass-Lösung gearbeitet um die Temperatur wieder abzusenken, um das Ziel, den spezifischen Energieverbrauch zu verringern, nachhaltig zu erreichen.

Die Märker Gruppe unterstützt das Ziel, die Klimaerwärmung auf unter 1,5°C zu beschränken.√
Um die CO₂-Emissionen deutlich zu reduzieren, setzt die Märker Gruppe einerseits auf verbesserte Technik (Ofen 8 Neubau) und andererseits auf optimierte Zemente mit einem niedrigeren Klinkeranteil.

Für das Zementwerk Harburg und Zementwerk Lauffen konnte der Anteil CO₂/t Zement von 2015 (617 kgCO₂/t Zement) auf 2021 (605 kgCO₂/t Zement) um 2,0 % erniedrigt werden √

Das Ziel der Märker Zement GmbH mit den Werken Harburg und Lauffen für 2030 ist die Reduktion der spezifischen Netto-CO₂-Emissionen von derzeit ca. 600 kg CO₂/t Zement auf 540 kg CO₂/t Zement zu senken. √

Die bedeutet eine Verbesserung um 10 %. √



Der verantwortungsvolle Umgang mit Energie wird ebenfalls durch die Märker-Gruppe am Standort der Rohstoffgewinnung Kies sichergestellt.

Aktuell entsteht auf unserem Kieselsee in Arnstadt eine schwimmende Photovoltaikanlage, durch welche wir unseren Strombedarf gewährleisten wollen. Durch eine Ost-Westausrichtung der Anlage, ist die Stromproduktion während des Betriebs der Aufbereitungsanlage am höchsten.

Die Anlagendimension beträgt 393,76 kWp und hat eine Generatorfläche von 1907 m². Die durch die Anlage erzeugte Strommenge beträgt ca. 397.435 kWh im Jahr. Dies entspricht einer Reduktion von insgesamt 187 Tonnen CO₂-Äquivalent.



Sowohl im Bereich der Rohstoffgewinnung als auch bei der Energieversorgung des Verwaltungsgebäudes in Arnstadt wird auf Energieeffizienz geachtet. Bei der Wärmeversorgung des Verwaltungsgebäudes am Standort verzichten wir auf fossile Energieträger, stattdessen nutzen wir regenerative Energie (Geothermie). Wir gewinnen unsere Wärme mittels einer Wasser/Wasser Wärmepumpe und nutzen hierbei die thermische Energie des Grundwassers.

Ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenspolitik war seit jeher die Schonung der natürlichen Ressourcen. An unterschiedlichen Stellen der Wertschöpfungskette lassen sich Substitutionspotenziale entdecken. Darüber hinaus leistet die Märker-Gruppe als verlässlicher Partner einen wichtigen Beitrag zur Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

Sekundärrohstoffe bei der Klinkerherstellung

Durch Verwendung von Sekundärrohstoffen lassen sich nicht nur fehlende Komponenten gezielt ergänzen, sondern auch natürliche Stoffe wie Kalk, Ton und Sand ersetzen.

Als gängige Sekundärrohstoffe werden eingesetzt:

- Rezyklierte Gesteinskörnungen
- Koppelprodukte aus der Stahlwerkindustrie
- Mineralische Abfälle aus der Kraftwerkswirtschaft
- Altbeton

Sekundärbrennstoffe bei der Klinkerherstellung

Es sprechen viele Gründe dafür, die fossilen Brennstoffe wie Kohle, Öl oder Erdgas durch geeignete Sekundärbrennstoffe zu ersetzen.

Dadurch werden nicht nur die endlichen Ressourcen geschont, es wird auch ein aktiver Beitrag zur CO₂-Minderung geleistet.

Der Zementdrehrohrofen ist mit seinen hohen Temperaturen (bis zu 2000 °C Flammentemperatur) und seinem hohen Wirkungsgrad die sinnvollste Variante zur schadlosen Verwertung vieler Stoffe.

Als gängige Sekundärbrennstoffe werden eingesetzt:

- Altreifen
- Kunststoffe, Papier, Folien (Festbrennstoffe)
- flüssige Recyclingöle
- Klärschlammgranulat

Nutzung sekundärer Rohstoffe	2021	Steigerung ggü 2020	Steigerung ggü 2015
	73.701 t ✓	16 % ✓	29 % ✓
Nutzung sekundärer Rohstoffe	2021	Ziel für 2030	
% sekundäre Rohstoffe bezogen auf Rohmaterial	6 % ✓	10 % ✓	

Nutzung alternativer Brennstoffe	2021	Steigerung ggü 2015
	79 % ✓	15 % ✓
Nutzung alternativer Brennstoffe	Ziel für 2030	
Anteil alternative Brennstoffe am Gesamtenergiebedarf Klinker	85 % ✓	

Ersatzstoffe bei der Zementherstellung

Auch bei der Zementherstellung kann durch Einsatz genormter und zukünftig auch bauaufsichtlich zugelassener Haupt- und Nebenkomponenten die Ressource Klinker eingespart werden.

Bereits erlaubt und eingesetzte Haupt- und Nebenbestandteile sind Kalksteinmehle, Hüttensandmehle, Puzzolane wie Traßmehl und Flugaschen.

Zukünftig wird man sich vermehrt auch mit alternativen zu Hüttensanden wie gebrannten Tonen sowie mit Reststoffen aus dem Betonrecycling wie zum Beispiel aufbereitete RC-Sande beschäftigen.

Oberstes Gebot ist dabei immer, dass die Qualität des Zementes und des daraus hergestellten Betons in keinsten Weise negativ beeinflusst wird auch im Hinblick auf den Eintrag ev. Schadstoffe.

Intensive, auch von Fachinstituten begleitete Untersuchungen begleiten die Prüfung der Einsatzfähigkeit alternativer Hauptkomponenten.

Der Zement kommt auch dann erst in den Verkauf, wenn durch ausführliche Prüfungen ggfs. eine bauaufsichtliche Zulassung die Tauglichkeit im Beton nachgewiesen werden konnte.

Nutzung alternativer Haupt- und Nebenbestandteile im Zement	2021	Steigerung ggü 2020	Steigerung ggü 2015
	185.802 t ✓	4 % ✓	16 % ✓

	2021
Anteil alternative Haupt- und Nebenbestandteile im Zement	21 % ✓

	Ziel für 2030
Anteil alternative Haupt- und Nebenbestandteile im Zement	40 % ✓

Ressourcenschonung – Klinkereinsparung – Zementwerk Lauffen

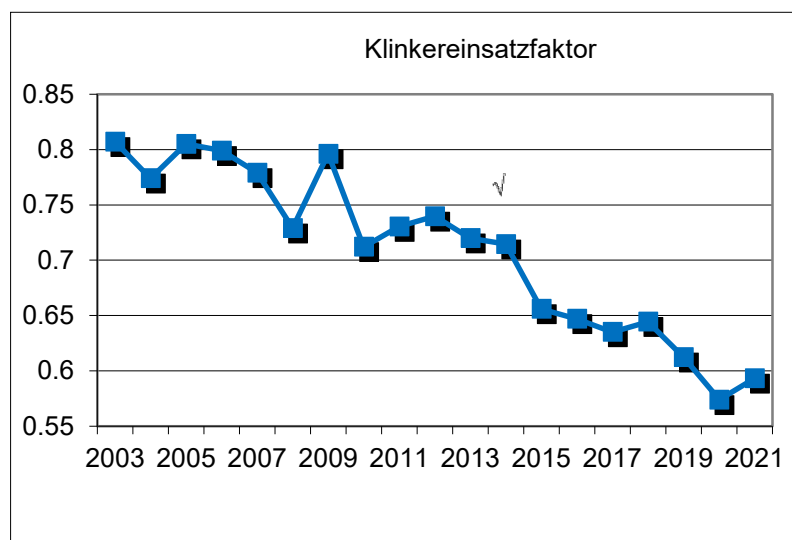
Auch für das Zementmahlwerk in Lauffen gilt als Bestandteil der Unternehmenspolitik die Schonung von Klinker als Ressource, hier zu verstehen als Einsparung von Klinker.

Das Zementwerk in Lauffen hat sich daher auf hüttensandhaltige Zemente spezialisiert.

Der klassische Portlandzement weist einen Klinkeranteil von Minimum 95 % auf.

In den in Lauffen hergestellten Hauptzementsorten wird ein Teil des Klinkers durch Hüttensand oder Kalksteinmehl ersetzt.

Zement	Klinker	Kalksteinmehl	Hüttensand
CEM I	95-100 % ✓		
CEM II/A-LL	80-94 % ✓	6-20 % ✓	
CEM II/B-S	65-79 % ✓		21-35 % ✓
CEM III/B	20-34 % ✓		66-80 % ✓



Der Klinkereinsatzfaktor konnte in Lauffen dadurch in den letzten 20 Jahren signifikant gesenkt werden.

Hier soll in den nächsten Jahren der Klinkerfaktor < 0,6 gehalten werden. ✓

Wenn sich die neuen klinkerarmen Zementsorten auf dem Markt etablieren, ist das Ziel < 0,5 anzustreben.

Nutzung alternativer Haupt- und Nebenbestandteile im Zement	2021	Steigerung ggü 2020	Steigerung ggü 2015
	101.415 t ✓	-1 % ✓	21 % ✓
	2021		
Anteil alternative Haupt- und Nebenbestandteile im Zement	42 % ✓		
	Ziel für 2030		
Anteil alternative Haupt- und Nebenbestandteile im Zement	60 %		

Ressourcenschonung – Nutzung von Wasser im Werk Harburg

Auch wenn sich das Märker-Werk nicht in einer Zone der Wasserknappheit befindet, so wird dennoch daran gearbeitet, den Wasserverbrauch auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren und dafür zu sorgen, dass Trinkwasser nur dort eingesetzt wird, wo es nicht durch andere Wässer wie beispielsweise Oberflächenwasser zu ersetzen ist.

Die Firma Märker betreibt ihre Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG). Die Firma Märker entnimmt Wasser aus der Wörnitz und leitet Kühl- und Niederschlagswasser in den Schaltenbach und in die Wörnitz ein. Hierzu liegt eine Erlaubnis nach Art. 17 BayWG vor.

Kontroll- und Überwachungspflichten

Im Betriebstagebuch werden täglich die Zählerstände des Wörnitzwassers, die Stände der Stadtwasseruhren und die Stundenzähler der Wörnitzwasserpumpen dokumentiert. ✓

Die Direkteinleitung des Oberflächenwassers vom Werksgelände zur Wörnitz wird über einen 24-Stunden-Schreiber ✓ kontrolliert. Es werden die Wassermenge, der ph-Wert und die Temperatur aufgezeichnet.

Maßnahmen zur Einsparung resp. zur Qualitätsverbesserung des eingeleiteten Wassers:

- Zwei neue Absetzbecken im Steinbruch (Gesamtvolumen 4824 m³) zur Minderung der Einschwemmungen bei Starkregenereignissen.
- Einbau von Ölwarngeräten in den Abläufen zu Wörnitz und Schaltenbach zur Verbesserung der Betriebssicherheit vor Ölschäden
- Notfallkisten mit Bindemitteln, Absperrungen für Kanalschächte, Absperrblasen usw. um schnell bei Notfällen zu agieren um ölverschmutztes Wasser nicht in die Wörnitz gelangen zu lassen

Wasserverbrauch

Zielvorgaben für den Verbrauch von Trinkwasser- und Wasserverbrauch

	2021	Im Vergleich zum Bezugsjahr 2015	Ziel im Jahr 2030
Wasserentnahme	447 l/t Zement	- 18 %	Reduktion um weitere 10 %
Trinkwasserverbrauch	100 m ³ /a		0 m ³ /a, nur noch für Sanitär, Kalkwerk-Löschanlage

Oberflächenwasserleitung

	2021	Durchschnittliche Einleitmenge	Genehmigt
Einleitung in Wörnitz	551.625 m ³ ✓	1.364 m ³ /Tag ✓	3.840 m ³ /Tag ✓

Sekundärrohstoffe bei der Herstellung von Transportbeton

Die Märker-Gruppe bietet ebenfalls eine Vielzahl von Produkten im Bereich Transportbeton an. Neben der Verantwortung eine hohe Qualitätssicherung des Baustoffs zu gewährleisten, hat die Minimierung von negativen Einwirkungen auf die Umwelt immer mehr an Bedeutung gewonnen.

Einen erheblichen Beitrag zum umweltschonenden Handeln leistet die Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung in der Herstellung von Transportbeton.

Die Beton-Gesamtproduktion ist im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Die Nutzung von rezyklierter Gesteinskörnung im Jahr 2021 nahm ebenfalls zum Vergleichsjahr 2019 (872 t) um ca. 7000 t zu.

Hierbei hat die Märker-Gruppe das Ziel gesetzt, die Verwendung von Sekundärrohstoffen künftig zu steigern und die Verfügbarkeit von sekundären Materialien kontinuierlich zu prüfen. Die Gesamtmenge der verwendeten

RC-Gesteinskörnung soll im Jahr 2022 20.000 t betragen.

Die Einsparung von CO₂ erfolgt ebenfalls durch den Einsatz von Flugasche im Beton. Dieser dient zum Teil als Ersatzstoff für das Bindemittel Zement.

Verantwortungsvolle Wiederverwendung von Restbeton

Zum technischen Standard zählt die Ausstattung der Transportbetonwerke mit einer Wiederaufbereitungsanlage, die unter anderem der Rückführung von Brauchwasser in den Produktionsprozess dient. Zusätzlich wird die Anlage zur Aufbereitung von Restbeton verwendet. Dadurch können die Komponenten des Betons wieder in die Produktion geleitet werden.

Zur verantwortungsvollen Verarbeitung von Restbeton wurden einige TB-Werke mit sog. Legosteinformen ausgestattet, welche zur Herstellung eines Betonfertigteils dient.

Nutzung von rezyklierter GK für die Herstellung von Beton	2021	2020
	8018 t ✓	7831 t ✓

Arbeitssicherheit

Qualifizierte und motivierte Mitarbeiter sind eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Märker Gruppe. Die Talente der Mitarbeiter zu erkennen und zu entwickeln ist daher eine wichtige Aufgabe.

Die Märker – Gruppe legt großen Wert auf Arbeitssicherheit und den Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter.

Arbeits- und Gesundheitsschutz haben höchste Priorität und sind daher auch in unserer Unternehmenspolitik abgebildet. Unser Ziel ist es immer keine Arbeitsunfälle zu haben, es werden Beinaheunfälle dokumentiert, um auch präventiv Vorsorge zu leisten.



In 2021 hat die Firma Märker an allen Zement- und Kalkstandorten das Arbeitssicherheitsmanagement „Sicher nach System“ nach ISO 45001 eingeführt. ✓

An den Standorten der Transportbetonherstellung ist das Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit OHRIS eingeführt.

Unfallstatistik MG 2021	Beinahe- unfälle	Wegeunfälle	nicht melde- pflichtig	melde- pflichtig
Zement - gesamt	3 ✓	1 ✓	9 ✓	4 ✓
Zementwerk Harburg	2 ✓	1 ✓	7 ✓	4 ✓
Zementwerk Lauffen	1 ✓	0 ✓	2 ✓	0 ✓
Transportbeton	0 ✓	0 ✓	4 ✓	0 ✓

Um berufsbedingte Erkrankungen vorzubeugen werden die Arbeitsplätze regelmäßig überprüft. Über einen externen Arbeitsmedizinischen Dienst werden die Mitarbeiter gemäß den BG – Vorgaben regelmäßig von Fachpersonal untersucht.

Während der Corona-Pandemie wurde in allen Bereichen umfangreiche Schutz- und Hygiene-maßnahmen umgesetzt, Testungen durch geschultes Personal und Impfungen angeboten. ✓

Im Zementwerk Lauffen wurde eine medizinische Fachkraft eigens für die Covid – 19 – Testung eingestellt. Alle Mitarbeiter an allen Standorten haben gemäß den gesetzlichen Vorgaben 2 Tests zur Verfügung gestellt bekommen. ✓

Im Zementwerk Harburg steht eine ausreichende Zahl an Ersthelfern ✓ zur Verfügung, Im Zementwerk Lauffen sind nahezu alle Mitarbeiter ausgebildete Ersthelfer und können somit in Notfällen sofort Erste Hilfe leisten.

Die Unfallzahlen liegen auf einem niedrigen Niveau – Ziel ist eine Null-Unfall-Politik. ✓

Um das Ziel der Null-Unfall-Politik zu erreichen, wurde in Harburg sowohl personell (Verstärkung Sicherheitsfachkraft) als auch organisatorisch aufgerüstet.

Seit 2019 werden über ein Unterweisungsmodul (samSecova) alle Mitarbeiter aller Standorte aller Abteilung regelmäßig über die notwendigen, arbeitsplatzbezogenen Schutzmaßnahmen unterwiesen.

Dies reicht von allgemeinen Unterweisungen wie „Verhalten im Werk2 über „Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen“ bis hin zu speziellen Unterweisungen wie „Arbeiten im Ex-Bereich“, „Instandhaltungsarbeiten im Gleisbereich“, „Ladungssicherung“ bis „Gefahrstoffe – Sicherer Umgang“,

Dies soll helfen, künftig die Mitarbeiter zu sensibilisieren zum sicheren Umgang mit Geräten, Stoffen um unfallfrei durch das Jahr zu kommen.

Bitte sprechen Sie
uns jederzeit gerne an.
Wir freuen uns auf den Dialog!

Betreiberin	Märker Zement GmbH Oskar-Märker-Str. 24 86655 Harburg (Schwaben)
Geschäftsführer	Maximilian Graf Pücker-Märker ☎ 09080/8-217 ✉ m.pueckler-maerker@maerker-gruppe.de Gerlinde Geiß ☎ 09080/8-240 ✉ g.geiss@maerker-gruppe.de

Impressum
Herausgeber:
Märker Zement GmbH
Oskar-Märker.-Str. 24
86655 Harburg / Schw.
Kontakt:
Tel. 09080 8 0
info@maerker-gruppe.de



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.